

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2014

Nr. 2014/2002

## Finanzierung Fehlbetrag der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse

---

### 1. Erwägungen

Nach dem Gesetz über die Pensionskasse, welches per 1. Januar 2015 in Kraft treten wird, haben Unternehmungen bzw. Arbeitgeber, welche ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) versichert haben, den ihnen zugewiesenen Fehlbetrag zu übernehmen, sofern sie den Anschlussvertrag vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben. Die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse (SLK) hat ihre Arbeitnehmenden vor dem erwähnten Datum bei der PKSO versichert und gilt damit als angeschlossene Unternehmung. Der der SLK zugewiesene Fehlbetrag, welcher per 31. Dezember 2014 ausfinanziert werden muss, beträgt 415'319 Franken.

Die SLK übt im Auftrag des Kantons Solothurn die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Investitionshilfen gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.10) und der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) erforderlichen Arbeiten aus. Die Mittel für Investitionskredite, Starthilfe, Betriebshilfe und Beiträge in der Landwirtschaft stellt grösstenteils der Bund zur Verfügung, der Vollzug geschieht normalerweise durch die kantonale Verwaltung. Im Kanton Solothurn ist dieser mehrheitlich an die SLK delegiert, deren Geschäftsstelle durch das Bauernsekretariat geführt wird.

Zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn und der SLK besteht ein Leistungsvertrag (zuletzt datiert vom 7. Oktober 2008), der die Abwicklung der Gesuchsbearbeitung, die Koordination mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft sowie die Entschädigung (mit Kostendach) an die SLK regelt. Mit Ausnahme der Eintretensberechtigung erledigt die SLK alle Arbeiten von der Antragsstellung an die Kommission bis und mit der Sicherstellung der Kredite. Der Kanton Solothurn trägt den gemäss Abrechnung ausgewiesenen Aufwand der SLK mit einem Kostendach von maximal 480'000 Franken. Der Leistungsvertrag umfasst die Deckung der laufenden, jährlichen Kosten. Die Übernahme des Fehlbetrages durch die SLK hat zur Folge, dass ein neuer Leistungsvertrag vereinbart werden müsste, welcher auch die Ausfinanzierung des Deckungslückenanteils der SLK umfasst. Die Finanzierung des Fehlbetrages mittels bestehendem Leistungsvertrag ist nicht möglich. Aufgrund des Umstandes, dass die SLK Vollzugsaufgaben wahrnimmt, welche der Kanton erbringen müsste, ist es folgerichtig, dass der Kanton für die Kosten der Ausfinanzierung aufkommen muss und zwar entweder über eine höhere Abgeltung der Leistungen der SLK oder durch Übernahme der Deckungslücke.

Die Finanzierung des Fehlbetrages kann bei den Anschlussmitgliedern ebenfalls über einen Zeitraum von 40 Jahren in Form von Annuitäten oder mit Einmalzahlungen erfolgen. Angesichts der Höhe des Fehlbetrages und des günstigen Zinsumfeldes ist einer sofortigen Ausfinanzierung per Ende 2014 bzw. Anfang 2015 durch den Kanton Solothurn den Vorzug zu geben.

Die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der Pensionskasse entspricht einer Nachzahlung von Arbeitgeberbeiträgen an die SLK, welche in den vergangenen Jahren hätten erfolgen sollen. Da der Kanton Solothurn den gesamten ausgewiesenen Aufwand der SLK trägt, wird die Deckungs-

lücke ausserordentlicherweise in einer Einmalzahlung über das Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft ausfinanziert.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Der der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse zugewiesene Anteil an der Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn von 415'319 Franken ist durch den Kanton Solothurn zu leisten.
- 2.2 Der Betrag wird spätestens bis Ende 2014 dem Globalbudget Landwirtschaft Kto. 3130000 A80326 belastet.
- 2.3 Die Auszahlung erfolgt durch das Amt für Finanzen bis spätestens Ende Januar 2015.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

## **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Pensionskasse Kanton Solothurn

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse p. Adr. Solothurnischer Bauernverband,  
Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn